Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. in **Susanne Rose** Sachbearbeiterin

<u>Susanne.Rose@bmk.gv.at</u> +43 (1) 71100 612347 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Hentschke & Sawatzki KG Leinestraße 17 24539 Neumünster Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.327.365

Wien, 7. Mai 2021

Berichtigungsbescheid

Gegenstand: Korrektur der Zulassung für das Biozidprodukt "MYOCURATTIN-ToxChoc" von Amts wegen

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid vom 5. August 2020 mit der GZ 2020-0.487.917 betreffend der Zulassung des Biozidproduktes "MYOCURATTIN-ToxChoc" der Firma Hentschke & Sawatzki KG, Leinestraße 17, 24539 Neumünster, Deutschland, mit der Zulassungsnummer AT-0001673-0000 wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird im Punkt 3. Gefahren und Sicherheitshinweise die Gefahrenklasse und Kategorie "Spezifische Zielorgantoxizität, Kategorie 2" durch den Wortlaut "Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2" ersetzt.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2020-0.487.917 vom 5. August 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.487.917 vom 5. August 2020 bleiben unverändert.

Begründung

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides GZ 2020-0.487.917 vom 5. August 2020 im Punkt 3. Gefahren und Sicherheitshinweise in der Gefahrenklasse und Kategorie "Spezifische Zielorgantoxizität, Kategorie 2" der Wortlaut "(wiederholte Exposition)" fehlte, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Korrekturen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage